

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziegelheim

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat Ziegelheim am 27.04.1999 folgende

Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung

beschlossen:

§ 1

Grundsatz

- (1) Bei Gefahr im Verzug ist die Feuerwehr über den Notruf oder direkt anzufordern. Andere Hilfe- und Dienstleistungen sind bei der Gemeinde Ziegelheim oder dem Wehrführer zu beantragen.
- (2) Alle Maßnahmen der Feuerwehr zur Abwehr von Brandgefahren und die gegenseitige Hilfe i.S. von § 3 Abs. 2 ThBKG sind grundsätzlich unentgeltlich.

§ 2

Entgeltliche Leistungen

- (1) Kostenersatzpflicht besteht
 - a) für die nach § 34 ThBKG einzurichtende Sicherheitswache und
 - b) für Einsatzmaßnahmen unter den Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 ThBKG:
 1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
 2. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- oder Luftfahrzeugen entstanden ist,
 3. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 ThBKG dienen, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können,
 4. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
 5. von demjenigen, der wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert.
- (2) Gebührenpflicht gilt für alle Leistungen der Feuerwehr, die nicht im Rahmen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 und § 9 Abs. 2 ThBKG erbracht werden und auf die kein Rechtsanspruch besteht. Das sind insbesondere
 1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, wie z.Bsp. Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr;
 2. die vorübergehende Überlassung von feuerwehrtechnischen Geräten zum privaten Gebrauch;
 3. die Erteilung von Unterricht in Institutionen und Einrichtungen.
- (3) Kostenersatz und Gebühren werden auch dann erhoben, wenn die angeforderten und ausgerückten Mannschaften mit ihren Fahrzeugen und Geräten wegen zwischenzeitlicher Beseitigung der Gefahr oder des Schadens nicht mehr tätig werden.

§ 3

Berechnungsgrundlage

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühr, die sich jeweils aus den Personalkosten, Fahrzeug- und Gerätekosten sowie Sachkosten zusammensetzt, wird nach den in §§ 4 bis 6 aufgestellten Grundsätzen berechnet.
- (2) Die Höhe des Kostenersatzes und der Gebühr richtet sich nach den Pauschalsätzen des beiliegenden Kostentarifes, welcher Bestandteil dieser Satzung ist. Für den Ersatz von Kosten und die Erhebung von Gebühren, die nicht im Kostentarif enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Leistungen festgelegten Sätze erhoben.

§ 4

Personalkosten

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und der Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied ein Stundensatz nach dem anliegenden Kostentarif berechnet.

§ 5

Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind in der Gebühr die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräten enthalten.
- (4) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemißt sich nach dem anliegenden Kostentarif.

§ 6

Sachkosten

Die Sachkosten, wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 7

Schuldner

- (1) Kostenschuldner sind die in § 2 Abs. 1 genannten Personen und Unternehmen.
- (2) Gebührenschuldner sind die in § 2 Abs. 2 genannten Personen und Unternehmen, wenn diese die Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr in Anspruch nimmt oder anfordert.
- (3) Mehrere Kosten- und Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch entsteht
 - a) nach § 2 Abs. 1 mit Abschluß der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung;
 - b) nach § 2 Abs. 2 mit der Anforderung der Hilfe- und Dienstleistung;
 - c) für ausgeliehene Geräte mit der Übergabe.
- (2) Die Kostenersatz-/Gebührenschild ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

§ 9

Haftung

- (1) Für Schäden, die bei der Ausführung eines in § 2 Abs. 1 und 2 aufgeführten Einsatzes entstehen, haftet die Gemeinde Ziegelheim dem Schuldner nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Bei Schäden Dritter hat der Schuldner die Gemeinde Ziegelheim von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Ziegelheim, den 11.06.1999

Kasper
Bürgermeister

(Siegel)

Kostentarif zur Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung der Gemeinde Ziegelheim

DM/Std.

1.	Stundensatz pro Feuerwehrmitglied		40,00
2.	Stundensätze Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (ohne Personal)		
	Die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte sind mit flgd. Sätzen abgegolten. Kommen jedoch Tragkraftspritzen oder Aggregate mit eigenem Antrieb neben gleichartigen Einrichtungen der Fahrzeuge, indem sie mitgeführt werden, zum Einsatz, wird die Betriebszeit zusätzlich berechnet.		
2.1.	Feuerwehrfahrzeuge		
2.1.1.	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)		140,00
2.1.2.	Löschfahrzeuge (LF 8)		105,00
2.1.3.	Kleinlöschfahrzeuge		50,00
2.1.4.	Anhänger/Anhängeleiter		20,00
2.1.5.	Fahrkilometer bei allen Kfz.		1,00/km
2.2.	Geräte	Grundkosten (1. Stunde) in DM	jede weitere Stunde in DM
2.2.1.	Tragkraftspritze	40,00	19,00
2.2.2.	Notstromaggregat	21,00	11,00
2.2.3.	Tauchpumpe, Schmutzwasserpumpe	17,00	7,00
2.2.4.	Motorsäge	15,00	5,00
2.3.	Kosten bei Bereitstellung von Geräten		
	Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswache) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.		
2.4.	Ausrüstungsgegenstände		
2.4.1.	Atemschutzgerät	60,00	20,00
2.4.2.	B-Druckschlauch	31,00	4,00
2.4.3.	C-Druckschlauch	28,00	2,00
2.4.4.	Saugschlauch	13,00	2,00
2.4.5.	Steckleiter	15,00	5,00
2.4.6.	Kleingeräte	5,00	2,00
2.5.	Kosten für Verbrauchsmaterialien		in DM
2.5.1.	Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaummittel, Ölsperren oder ähnliches werden je nach Wiederbeschaffungspreis berechnet.		
2.5.2.	Entsorgung von kontaminierten Bindemitteln		1,00/l
3.	Kosten für vorsätzliche und grob fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr		
	Pauschalsatz		500,00
	zusätzlich Kosten nach Punkt 1 und 2		
4.	Schadenersatz		
	Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Inanspruchnehmer verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.		

**Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Ziegelheim
(Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung)**

Aufgrund des § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), des § 38 Abs. 1 und 3 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) sowie der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ziegelheim in der 22. öffentlichen Sitzung folgende Änderung zur Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

(1) § 1 „Grundsatz“ wird um den Abs. 3 ergänzt: (3) Kostenersatz und Gebühren für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr erhebt die Gemeinde Ziegelheim nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

(2) § 3 wird um den Absatz 3 ergänzt: Der Kostentarif zur Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

(3) § 6 „Sachkosten“ wird wie folgt geändert:

Zum Wiederbeschaffungspreis werden folgende Sachkosten zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten berechnet:

1. Schaummittel, Ölbindemittel usw.,
2. Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind,
3. Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte und Ausrüstungsgegenstände.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.01.2002 in Kraft.

Ziegelheim, den 06.08.2001

(Siegel)

Rohr-Bürgermeister

Kostentarif zur Feuerwehr-Kostenersatz- und Gebührensatzung der Gemeinde Ziegelheim

	<u>Eur/Std.</u>	
1. Stundensatz pro Feuerwehrmitglied	20,00	
2. Stundensätze Feuerwehrfahrzeuge und Geräte (ohne Personal)		
Die Gebühren für den Einsatz aller im Fahrzeug mitgeführten Geräte sind mit flgd. Sätzen abgegolten. Kommen jedoch Tragkraftspritzen oder Aggregate mit eigenem Antrieb neben gleichartigen Einrichtungen der Fahrzeuge, indem sie mitgeführt werden, zum Einsatz, wird die Betriebszeit zusätzlich berechnet.		
2.1. Feuerwehrfahrzeuge		
2.1.1. Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	70,00	
2.1.2. Löschfahrzeuge (LF 8)	52,50	
2.1.3. Kleinlöschfahrzeuge	25,00	
2.1.4. Anhänger/Anhängeleiter	10,00	
2.1.5. Fahrkilometer bei allen Kfz.	0,50/km	
2.2. Geräte		
	Grundkosten	jede weitere
	(1. Stunde) in EUR	Stunde in EUR
2.2.1. Tragkraftspritze	20,00	9,50
2.2.2. Notstromaggregat	10,50	5,50
2.2.3. Tauchpumpe, Schmutzwasserpumpe	8,50	3,50
2.2.4. Motorsäge	7,50	2,50
2.3. Kosten bei Bereitstellung von Geräten		

Bei Bereitstellung von Geräten ohne Benutzung (Sicherheitswache) werden nur die Grundkosten für jeden Tag der Bereitstellung berechnet.

2.4.	Ausrüstungsgegenstände		
2.4.1.	Atenschutzgerät	30,00	10,00
2.4.2.	B-Druckschlauch	15,50	2,00
2.4.3.	C-Druckschlauch	14,00	1,00
2.4.4.	Saugschlauch	6,50	1,00
2.4.5.	Steckleiter	7,50	2,50
2.4.6.	Kleingeräte	2,50	1,00

2.5. Kosten für Verbrauchsmaterialien in EUR

2.5.1. Verbrauchsmaterialien wie Ölbindemittel, Chemikalienbindemittel, Schaummittel, Ölsperren oder ähnliches sowie Reparatur- und Ersatzbeschaffungskosten für die bei den Hilfe- und Dienstleistungen beschädigten oder unbrauchbar gewordenen Geräten und Ausrüstungsgegenständen, sofern die Beschädigungen oder die Unbrauchbarkeit nicht auf Verschleiß oder grobe Fahrlässigkeit der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen sind, Ersatzbeschaffungskosten für bei der Ausleihe abhanden gekommener Geräte und Ausrüstungsgegenstände werden je nach Wiederbeschaffungspreis berechnet

2.5.2. Entsorgung von kontaminierten Bindemitteln **0,50/l**

3. Kosten für vorsätzliche und grob fahrlässige Alarmierung der Feuerwehr

Pauschalsatz **250,00**
zusätzlich Kosten nach Punkt 1 und 2

4. Schadenersatz

Sofern Geräte ohne Personal ausgeliehen werden, ist der Inanspruchnehmer verpflichtet, die Kosten für die Behebung von Schäden, die durch unsachgemäße Bedienung entstanden sind, zu ersetzen.